



STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

GRENZÜBERSCHREITENDES ARBEITEN: GRUNDLAGEN ZU EINKOMMENS- UND LOHNRECHT MIT FOKUS AUF ARBEITNEHMERN

Dipl.-Kfm. Raimund Mader
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Vizepräsident Steuerberaterkammer München



BESTEUERUNGSRECHT: WELCHES LAND DARF BESTEUERN?

Besteuerung von Arbeitseinkommen nach nationalen Vorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Maßgebliche Kriterien:

- Unbeschränkte Steuerpflicht [§ 1 Abs. 1 EStG]
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
 - Steuerpflicht umfasst das Welteinkommen
- Beschränkte Steuerpflicht [§ 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG]
 - kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, aber inländische Einkünfte (z. B. Lohn / Gehalt)



DBA-REGELUNGEN ZUR BESTEUERUNG VON ARBEITSEINKOMMEN: BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG



- **Grundsatz:**
Besteuerung im Tätigkeitsstaat [Art. 15 OECD-MA]
- **Ausnahmen:**
Besteuerung bleibt im Wohnsitzstaat, wenn
 - Lohnzahlung nicht von einem Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat erfolgt
 - Lohn nicht von Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat getragen wird
 - Aufenthalt im Tätigkeitsstaat weniger als 183 Tage im Kalenderjahr
- **Beseitigung der Doppelbesteuerung:**
Anrechnungsmethode oder Freistellungsmethode



WIE WIRD DIE EINKOMMEN- STEUER ENTRICHTET?

Einkommensteuererklärung und Veranlagung

Lohnsteuer als Erhebungsform der Einkommensteuer

- Arbeitnehmer entrichten Einkommensteuer über Lohnsteuerabzug
- Arbeitgeber ist verpflichtet, Lohnsteuer an Finanzamt abzuführen



VORSICHT BEI **BETRIEBSSTÄTTEN**

- Betriebsstätte ist Arbeitgeber
- Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug
- Gilt ab dem ersten Tag der Beschäftigung
- Problem bei rückwirkend entstehenden Betriebsstätten
(z.B. Bauleistungen > 1 Jahr)

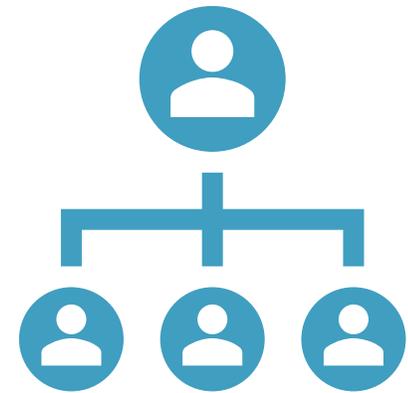




SONDERFÄLLE

Geschäftsführer

- Grundsätzlich Besteuerungsrecht in Tätigkeitsstaat
- Spezielle Regelungen verschiedener DBAs:
 - Besteuerungsrecht wird dem Sitz der Gesellschaft zugewiesen, für die der Geschäftsführer tätig ist
 - Beispiele: Art. 16 DBA-Österreich, Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz und Art. 16 DBA-Belgien.





GRENZGÄNGER -REGELUNGEN

Arbeitnehmer wohnt in einem Staat und arbeitet regelmäßig im anderen Staat

Besondere Regelungen in DBA, Beispiele:

- DBA Frankreich [Art. 13 DBA]:
Besteuerung nur im Wohnsitzstaat, wenn tägliche Rückkehr zum Wohnort erfolgt
- DBA Österreich [Art. 15 Abs. 6 DBA]:
Besteuerung nur im Wohnsitzstaat, wenn Wohnort in Grenznähe (30 km)





STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**